

den Gerichte mit Ausnahme von auswärtigen Sitzungen des Obersten Gerichts.

Dem Obersten Gericht der RSFSR. steht die Gerichtskontrolle über alle Gerichtsinstitutionen der RSFSR. zu, insbesondere die Prüfung der von den Gouvernementsgerichten geführten Prozesse und eingeleiteten Verfahren im Kassationswege, sowie auch im Wege der Aufsicht über alle Prozesse, die von irgend einem Gericht der Republik geführt worden sind; sodann die Aburteilung als Gericht erster Instanz in Fällen, die von besonderer Bedeutung für den Staat sind.

Sodann ist die staatliche Anklagebehörde, die von der Revolution zunächst beseitigt war, in der Form der Staatsprokuratur wieder eingeführt. Die Staatsanwaltschaft hat dieselbe Stellung erhalten, wie sie im Strafprozeßrecht des alten russischen Staates hatte, nur mit dem Unterschied, daß die jetzige Prokuratur als Staatsinteressen nicht die Interessen einer kleinen herrschenden Oberschicht, sondern die Interessen der breiten Massen des werktätigen russischen Volkes wahrzunehmen hat. Die Stellung des Staatsanwalts im russischen Recht ist noch einflußreicher als im deutschen Strafprozeßrecht, indem die Staatsanwaltschaft nicht nur mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln, sondern auch im Wege der Aufsicht in der Lage ist, von sich aus jedes Urteil zur Entscheidung des Obersten Gerichts zu bringen, und damit eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern.

Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält nun insgesamt 134 Paragraphen; einen genauen Aufbau der Gerichtsinstitutionen sowohl der Strafgerichte wie der Zivilgerichte, sodann auch gleichzeitig als Disziplinargerichte. Wir werden in späteren Aufsätzen die einzelnen Teile dieser Gerichtsverfassung zur Darstellung bringen. Insbesondere werden wir zeigen, wie die Beteiligung der breitesten Massen an dem Gerichtswesen hier zum ersten Male in einem großen Staatswesen tatsächlich gesetzlich verankert worden ist.

Ein umfassendes gesetzgeberisches Werk hat die RSFSR. auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts mit der neuen Strafprozeßordnung vom 15. Februar 1923 geschaffen (abgedruckt Gesetzesammlung Jahrg. 1923 Nr. 7 S. 106). In 465 Paragraphen ist das Verfahren von der Voruntersuchung durch sämtliche Instanzen und zugleich auch das Disziplinarverfahren für die Justizbeamten (Richter und Kanzleibeamte) geregelt. Das Verfahren verbürgt bei einem befristeten Ermittlungsverfahren und befristeter Voruntersuchung für das Hauptverfahren mündliche, öffentliche Verhandlung mit weitgehenden Verteidigungsmöglichkeiten im kontradiktorischen Verfahren. Als Rechtsmittel sind Beschwerde und Kassation, sowie Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen. Das Institut der Aufsicht verbürgt noch

eine generelle Überwachung sämtlicher Urteile durch die Zentralinstanz.

Diese hier gegebenen summarischen Angaben über das neue russische Straf- und Strafprozeßrecht lassen erkennen, daß hier ein neues gesetzgeberisches Werk vorliegt, das geeignet ist, nicht nur das Interesse der ausländischen juristischen Fachgelehrten, sondern auch aller derjenigen zu erwecken, die an der kulturellen Fortentwicklung der Menschheit Interesse nehmen.

A. Kurskaja:

Zur Liquidierung des Analphabetentums

Am 26. Dezember 1919 wurde das Dekret über die Liquidation des Analphabetentums erlassen. Die auf der Teilnahme der gesamten Arbeiter- und Bauernbevölkerung an der Verwaltung des Staates aufgebaute Sowjetregierung konnte sich nicht mit jenem unerhört verbreiteten Analphabetentum unter den Werktätigen versöhnen, das sie vom Zarismus geerbt hatte. Dieses Übel mußte auf die schnellste Weise beseitigt werden; jedem der es wünschte, mußte die Möglichkeit gegeben werden, die Schule zu besuchen. Nach dem Dekret wurde der Unterricht für alle Analphabeten im Alter von 8—50 Jahren für obligatorisch erklärt; in Fabriken und Betrieben wurden zwei Arbeitsstunden zu Unterrichtszwecken freigegeben, der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde die Arbeitsdienstpflicht zu dem gleichen Zwecke erlassen. Sämtliche Organisationen, — Partei-, Gewerkschafts-, Militär-, Jugendbund- und andere Organisationen und die gesamte werktätige Bevölkerung wurden zum Kampf gegen das Analphabetentum aufgerufen. Ein besonderes Dekret vom Juni 1920 legte die Leitung der besonders dazu errichteten Allrussischen Außerordentlichen Kommission zur Liquidation des Analphabetentums in die Hände. Es setzte ein wahrer Feldzug gegen die uralte Geistesfinsternis ein. Die Lesekundigen wurden für den Unterricht der Analphabeten mobilisiert. Es wurden in aller Eile neue Lehrer und die bestehenden Unterrichtskräfte speziell für diesen Zweck ausgebildet; es wurden ca. 150 000 erfahrene Lehrer in den Kampf geworfen; man druckte Millionen von neuen Fibeln für Erwachsene; die vorhandenen Kinderfibeln waren sowohl ihrer Methode, als auch ihrem Inhalte nach nicht zu gebrauchen. Außerdem wurde eine ungeheure Menge von Papier (43 000 Pud) Schulhefte, Federn und Bleistifte, und große Geldmittel für die Einrichtung von Schulen zur Verfügung gestellt. Das ganze Land bedeckte sich mit einem Netz von „Liquidationspunkten“, deren es 1920 schon über 40 000 gab.

Der Urheber der Campagne war Lenin, der besser als die anderen einsah, daß man des allge-

Fortsetzung S. 34